

Ist eine Hauptsatzungsregelung getroffen, die Filmaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung oder Berichterstattung einschließlich ihrer Übertragung bzw. Wiedergabe zulassen, besteht damit eine hinreichende Rechtsgrundlage auch für ein Live-Streaming von Sitzungen. Ist dies der Fall, bedarf es anders als bisher nicht der Einwilligung aller Ratsmitglieder in die mit dem Streaming verbundenen Datenverarbeitungsprozesse. Durch die Zulassung des Live-Streamings aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung durch die Hauptsatzung wird den Räten die Möglichkeit eingeräumt, hierdurch eine erweiterte digitale Öffentlichkeit zu erzeugen.

Diese Öffnung ist zeitgemäß und angemessen, um kommunalpolitische Beratungen der Allgemeinheit in einem breiteren Umfang niedrigschwellig digital zugänglich zu machen. So kann die Transparenz kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse erhöht und das Interesse der Bevölkerung an kommunalpolitischer Arbeit und die Bereitschaft, sich aktiv kommunalpolitisch einzubringen gefördert werden.